

Vorstandsgeschäftsordnung

A. Präambel

- (1) Diese Vorstandsgeschäftsordnung gilt für den Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.
- (2) Die Regelungen in dieser Vorstandsgeschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Gender. Soweit in dieser Vorstandsgeschäftsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Es sind stets die weibliche und andere Formen gleichermaßen mit genannt. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.
- (3) Die Formulierungen „in Textform“ und „in Schriftform“ werden im Sinne des § 126 b BGB angewendet.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (3) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß nach § 10 Abs. 1 der Vereinssatzung berufenen erschienenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich.
- (4) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie nach Beschlussfassung allen Vorstandsmitgliedern i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung in Textform bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung teilt per Beschluss intern die Aufgaben und Zuständigkeiten auf. Der Grundsatz in § 2 und höherrangige Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Einzelheiten sind in den Anlagen zu dieser Vorstandsgeschäftsordnung festgelegt.

- **1. Vorsitzender:** siehe Anlage 1
- **2. Vorsitzender:** siehe Anlage 2
- **3. Vorsitzender:** siehe Anlage 3
- **Schatzmeister:** siehe Anlage 4
- **Schriftführer:** siehe Anlage 5
- **Alle Vorstandsmitglieder:**
siehe Anlage 6
- **Redaktionsteam:** siehe Anlage 7
- **Geschäftsstelle:** siehe Anlage 8 bzw. § 21 der Vorstandsgeschäftsordnung
- **Ausschüsse/Arbeitsgruppen:** siehe Anlage 9.

Der Grundsatz in § 2 und höherrangige Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Einzelheiten sind in den Anlagen zu dieser Vorstandsgeschäftsordnung festgelegt.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung durch die Mitglieder des Vorstands

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vertritt der erste Vorsitzende den Verein einzeln. Der zweite und der dritte Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des kompletten BGB-Vorstands treten die Notvorstandsregelungen des BGB in Kraft. Veranlasser sind die in der Reihenfolge der in § 6 genannten übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Rechtsgeschäfte (Verpflichtungen) bis € 1000,00 € bedürfen eines Beschlusses des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 2 der Satzung.
Rechtsgeschäfte (Verpflichtungen) über € 1000,00 € bedürfen eines Beschlusses des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Dauerhafte Verpflichtungen (z.B. Mietvertrag, Versicherungen, Beschäftigungsverhältnisse) setzen einen Beschluss des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung voraus.

§ 7 Vertretungsregelungen im Ausnahmefall im Innenverhältnis

- (1) Kann ein Vorstandsmitglied seine ihm gemäß §§ 2 bis 4 zugeteilten internen Aufgaben für längere Zeit bzw. auf Dauer nicht wahrnehmen, gelten die in Abs. 2 bis 4 genannten Vertretungsregelungen:
- (2) Der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende vertreten sich gegenseitig.
- (3) Sollte der komplette BGB-Vorstand nicht im Stande sein, den Verein vertreten zu können, wird er wie folgt vertreten:
 - der erste Vorsitzende durch den Schatzmeister
 - der zweite Vorsitzende durch den Schriftführer
 - der dritte Vorsitzende durch den ersten BeisitzendenSollten auch diese zur Vertretung nicht im Stande sein, vertreten die weiteren Beisitzer in der gewählten Reihenfolge (abhängig von der Stimmenzahl).
- (4) Sollten alle Personen i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung nicht vertreten können, greifen die Regelungen des BGB über den Notvorstand.
- (5) Die Reihenfolge des Absatzes 3 tritt auch ein, wenn ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der erste, der zweite oder der dritte Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.
- (6) Der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung ist unverzüglich in Textform über Art und voraussichtliche Dauer der Vertretungsregelung in Kenntnis zu setzen. Veranlasser dieser Information ist das Vorstandsmitglied, das jeweils die Vertretung übernommen hat.

§ 8 Vertretungsregelungen im Ausnahmefall im Außenverhältnis

- (1) Sollten der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende für längere Zeit bzw. auf Dauer nicht im Stande sein, den Verein extern zu vertreten, greifen ebenfalls die Regelungen des BGB über den Notvorstand.
- (2) Der gesamte Vorstand ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

E. Vorstandssitzungen

§ 9 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal pro Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Sitzungen werden in Textform durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung aller erforderlichen Unterlagen einberufen. Diese Aufgabe kann im Einzelnen auf den Schriftführer übertragen werden.
- (3) Außerordentliche Vorstandssitzungen finden statt:
 - in dringenden Fällen
 - wenn dies dreißig Prozent der Mitglieder verlangen
 - wenn dies der zweite und der dritte Vorsitzende gemeinsam und/oder der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam und/oder zwei Beisitzer gemeinsam gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen.

Die Einladung im Sinne des § 9 Abs. 3 kann somit in Abweichung von § 9 Abs. 2 auch nach der Vertretungsregelung gemäß § 7 Abs. 3 und 4 erfolgen.

§ 10 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Ergänzende Unterlagen können bis zu einer Woche vor der Sitzung nachgereicht werden.
- (2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Ergänzungen/Änderungen sind - mit allen erforderlichen Unterlagen - ebenfalls bis spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform zu übermitteln.
- (4) Unzustellbare Ladungen und ggf. Verstöße gegen die jeweilige Ladungsfrist gehen zu Lasten des zu Ladenden bzw. des jeweils für die Ladung zuständigen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt.
- (2) Er wird hierbei vom Schriftführer unterstützt.
- (3) Vorschläge der Mitglieder des Vorstands werden berücksichtigt.
- (4) Die Tagesordnung enthält alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle bis drei Wochen vor der Sitzung vorgelegt werden.
- (5) Bei dringlichen Anträgen gilt eine Frist von einer Woche.
- (6) Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.
- (7) Eine Delegation gemäß Absatz 1 und 2 auf ein Vorstandsmitglied i.S. des § 10 der Satzung ist möglich.

§ 12 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die Regelungen des § 7 (Interne Vertretungsregelungen im Ausnahmefall). Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf per Vorstandsbeschluss verändert werden.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Störungen durch Dritte sind nicht zulässig.
- (2) Geladen werden der Vorstand im Sinne des § 10 Abs. 1 der Satzung, die Revisoren und der Schlichtungsausschuss.
- (3) Ein Vorstandsmitglied der Stiftung PFAD FÜR KINDER e.V. kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.
- (4) Bei Bedarf können weitere Personen (Gäste) zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.
- (5) Über die Anwesenheit der in Abs. 4 genannten Personen (Gäste) entscheiden abschließend die anwesenden Vorstandsmitglieder i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung.

§ 14 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Mitglied des Vorstands oder ein Angehöriger eines Mitglieds des Vorstands direkt oder indirekt betroffen ist, darf/dürfen der bzw. die Betroffenen nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Alle anwesenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 1 der Satzung haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Teilnehmern der Sitzung findet eine geheime Beschlussfassung statt.
- (3) Die Anwesenheit von über der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung ist erforderlich (§ 10 Abs. 13 der Satzung).
Die Beschlussfähigkeit ist jeweils vor Beginn einer Abstimmung festzustellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung gewählten anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die Revisoren, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, das geladene Vorstandsmitglied der Stiftung und die geladenen Gäste haben Antrags- und Rederecht. Bei Befangenheit im Sinne des § 14 ist darüber hinaus ein Ausschluss vom jeweiligen Tagesordnungspunkt per Beschluss der i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung gewählten anwesenden Vorstandsmitglieder möglich.

§ 16 Protokoll

- (1)¹Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist gemäß § 10 Abs. 14 der Satzung ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Folgender Mindestinhalt ist vorgeschrieben:
 - Ort und Zeit der Sitzung
 - An-/Abwesenheit
 - Tagesordnung
 - Beschlüsse/Abstimmungen im Wortlaut
 - Abstimmungsergebnis²Der Entwurf dieses Protokolls soll innerhalb von drei Wochen in Textform an die Personen übermittelt werden, die an der Sitzung anwesend gewesen waren.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (in der Regel der erste Vorsitzende) und vom Protokollführer zu unterzeichnen, bei Vertretung vom jeweiligen Vertreter im Sinne des § 7.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden als Entwurf den Mitgliedern des Vorstands und des Schlichtungsausschusses sowie den Revisoren in Textform übermittelt, die bei der Sitzung anwesend gewesen waren.
- (4) Bei der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung ist das Protokoll nochmals zur Kenntnis zu geben und durch das Gremium zu genehmigen. Die gemäß § 13 Abs. 3 und 4 Geladenen erhalten einen Protokollauszug über die Tagesordnungspunkte, zu denen sie geladen waren.
- (5) Juristische oder formale Fehler im Protokoll werden im Rahmen der nächsten Sitzung zwingend vorgelegt und durch ggf. korrigierenden Beschluss im dortigen Protokoll festgehalten.
- (6) Die Protokolle sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

F. BGB-Vorstand

§ 17 Arbeitssitzungen

- (1) Der BGB-Vorstand ist befugt, Arbeitssitzungen einzuberufen. Diese dienen der Vorbereitung von Vorstandssitzungen etc., es werden keine Beschlüsse gefasst.

- (2) Der BGB-Vorstand bestimmt Termin, Ort und Frist der Ladung, Tagesordnung, Ablauf und Teilnehmer der Arbeitssitzungen.
- (3) Für diese Arbeitssitzungen sind die §§ 9, 10 und 11 nicht anzuwenden.
- (4) Die übrigen Vorstandsmitglieder i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung sind abweichend von § 16 unverzüglich über die Arbeitssitzung und deren wesentliche Ergebnisse in Textform (Stichpunktprotokoll) von dem Vorstandsmitglied zu unterrichten, welches an der jeweiligen Arbeitssitzung anwesend war und das vom BGB-Vorstand dazu bestimmt wurde.

G. Ausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 18 Verfahren

- (1) Der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung ist nach § 10 Abs. 10 der Satzung befugt, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzurichten.
- (2) Er legt per Vorstandsbeschluss den Auftragsumfang, die personelle Zusammensetzung, die Unterschriftenregelung sowie Kostenerstattung/Vergütungen fest.
- (3) Die Gestaltung der Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen erfolgt in Abstimmung mit den Mitwirkenden.
- (4) Die konzeptionelle Gestaltung der Ausschüsse/Arbeitsgruppen erfolgt in Abstimmung mit den Mitwirkenden. Eine Anlage zur Vorstandsgeschäftsordnung ist zu erstellen.
- (5) Eine Berichterstattung über den Fortgang des Ausschusses/der Arbeitsgruppe hat im Rahmen der Vorstandssitzung zu erfolgen.

H. Entschädigungen /Auslagen

§ 19 Erstattung von Aufwendungen

- (1) Sachkosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein entstehen, müssen grundsätzlich vom Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung vorab genehmigt werden. Liegt dem Schatzmeister keine derartige Genehmigung vor, kann er die Erstattung der Aufwendungen nicht vornehmen. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist darüber hinaus die Vorlage eines Belegs (z.B. Reisekostenformular).
- (2) Kosten, die durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne der Abschnitte E., F., G. der Vereinsgeschäftsordnung sowie an Sitzungen der Rechnungsprüfer und des Schlichtungsausschusses des Landesverbandes entstehen, werden ohne Vorabgenehmigung erstattet.
- (3) Voraussetzung für Erstattung der Kosten, die durch die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen des Landesverbandes entstehen, ist die Genehmigung der Teilnahme per Beschluss des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung. Im Weiteren ist § 19 Abs. 2 der Vorstandsgeschäftsordnung analog anzuwenden.
- (4) Für die Erstattung der Kosten, die durch die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z.B. als Delegierter) entstehen, ist Absatz 3 analog anzuwenden.
- (5) Aufwandsentschädigungen setzen vorab einen Beschluss des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung voraus - dies in Abweichung von § 15 Abs. 4 der Vorstandsgeschäftsordnung.
- (6) Die Höhe der Reisekosten wird rückwirkend ab 1. Januar 2023 auf € 0,35/gefahrenen Kilometer festgelegt.

I. § 20 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- (1)¹Alle in der Verbandsarbeit Tätigen verpflichten sich über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder außerhalb des Rahmens ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren geheime oder

vertrauliche Behandlung ausdrücklich angeordnet ist oder in der Natur der Sache liegt, Stillschweigen zu bewahren.

²Sie sind verpflichtet, zu allen Aussagen über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung einzuholen.

- (2) Sie dürfen zu außerverbandsmäßigen Zwecken weder sich noch Dritten ohne Genehmigung des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 2 der Satzung Kenntnis von elektronisch erfassten Daten, Schriftstücken, Zeichnungen und bildlichen Darstellungen verschaffen.
- (3) Diese Verpflichtung betrifft auch diejenigen Personen, die keine ehrenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit im Verband ausüben und bleibt nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit bestehen.
- (4) Ein entsprechendes Dokument (Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes) ist Bestandteil der jeweiligen Tätigkeit. Es ist durch den jeweils zu Verpflichtenden zu unterzeichnen und zu archivieren. Arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben diesbezüglich unberührt.

J. Sonderregelungen

§ 21 Geschäftsstelle

- (1) Zur Unterstützung der Verbandsarbeit kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung beschließt Ort, Umfang, Ausstattung und personelle Besetzung.
- (2) Arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben diesbezüglich unberührt.
- (3) Der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung ordnet per Beschluss den Mitarbeitern der Geschäftsstelle Art und Umfang der jeweiligen Aufgaben zu, insbesondere die Zuordnung der Vollmachten, mit denen die Mitarbeiter betraut werden. Dies erstreckt sich vor allem auf die Vertretung im fachlichen Bereich und auf die Unterzeichnung der Korrespondenz.
- (4) Die Einrichtung von Telearbeitsplätzen ist möglich.

§ 22 Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan

- (1) Der Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan ist als Anlage der Vorstandsgeschäftsordnung beigelegt.
- (2) Bei seiner Umsetzung sind die §§ 2 bis 4 und § 6 der Vorstandsgeschäftsordnung, die Satzung, die Vereinsgeschäftsordnung und ggf. Beschlüsse zu beachten und entsprechend anzuwenden.
- (3) Kommunikation in Text- und Schriftform ist dem Vorstand (§ 10 Abs. 1 der Satzung) zur Kenntnis zu geben.
- (4) Interne Kommunikation ist zulässig.
- (5) Anlagen in Textform sind nach Möglichkeit im PDF-Format zu übermitteln. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- (6) Darüber hinausgehende weitere Regelungen im Rahmen der Umsetzung sind jeweils in den beigelegten Anlagen vermerkt.
- (7) In den Anlagen ist ein Verweis auf entsprechende Beschlüsse zu vermerken.

K. Inkrafttreten

Diese Vorstandsgeschäftsordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 4. Februar 2023 mit Wirkung vom 4. Februar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 1. Februar 2020 beschlossene Vorstandsgeschäftsordnung außer Kraft. Gleichzeitig treten auch alle anderen einschlägigen älteren Ordnungen außer Kraft.

L. Höheres Recht

Im Zweifel gelten die Regelungen der jeweils gültigen Satzung. Sollten hier auch keine Regelungen getroffen sein, gelten die einschlägigen Vorschriften des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

